

Jährliche Kontrolluntersuchung

Sie erwarten von uns zu Recht Zahnheilkunde nach allen Regeln der Kunst.

Allerdings stehen wir als bloße **Leistungserbringer** unter dem Zwang der gesetzlichen Krankenversicherung mit Budgetierung, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Degression etc. und dürfen für Sie nur Leistungen erbringen, die ausreichend (Schulnote 4) zweckmäßig, wirtschaftlich sind und das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Im Jahr 2008 wurden unserer Praxis e 80.000,- an tatsächlich erbrachten Leistungen nicht vergütet!

So sind nach den gesetzlichen Richtlinien Inhalt und Umfang diagnostischer Maßnahmen zu beschränken und das Entfernen lediglich harter Beläge nur noch einmal jährlich abrechenbar, ausdrücklich ohne die Beseitigung der so wichtigen weichen Plaque.

Sie haben die Wahl zwischen folgenden Untersuchungsvarianten:

- A. Umfassender Untersuchungstermin mit Entfernung harter Beläge und weicher Plaque, wenn Sie zusätzlich an unserem **Prophylaxeprogramm** teilnehmen.
- B. Einfache Untersuchung nach den Kassenrichtlinien als Kurztermin.
- C. Wünschen Sie eine zweite jährliche Kontrolluntersuchung, stellen wir Ihnen Zahnsteinentfernung und Biofilm-Management durch die zahmedizinische Fachangestellte privat in Rechnung (ca. e 29,-)

Der Biofilm (weiche Plaque) wird von Bakterien auf den Zahnoberflächen gebildet und führt durch deren saure Stoffwechselprodukte zu den typischen Zahnschäden:

Karies (Zerstörung der Zahnhartsubstanz), **Gingivitis** (Zahnfleischentzündungen) und die Folgeerkrankung **Parodontitis** (Entzündung des Zahnhalteapparates im Kieferknochen).

Die Entfernung des Biofilms (in der Regel zweimal jährlich) ist deshalb eine unabdingbare zahnärztliche Basistherapie, ohne die eine fachlich korrekte Kontrolluntersuchung sinnlos ist !

Bitte beachten Sie:

1. Sie können sich durch die Wahl der **Kostenerstattung** von allen Beschränkungen der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Kostenrisiko lösen.
2. Jede zusätzliche Therapie verpflichtet uns, die **Kassengebühr** einzufordern.
Die Kassen ziehen die Gebühr auch dann von uns ein, wenn wir sie nicht von Ihnen erhalten!
Die Kassengebühr ist z. B. zu berechnen bei Zahnfleischbluten während der Zahnsteinentfernung, bei Fluoridierung wegen Überempfindlichkeiten oder Kontrolle einer Knirscherschiene.